

**Wohnungsgeberbestätigung** (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)  
zur Vorlage bei der o.g. Meldebehörde

	<b>Wohnungsgeber</b>	Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.	
		<b>Eigentümer der Wohnung</b>	<b>ggf. weitere Eigentümer</b>
<b>Familienname</b>			
<b>Vorname</b>			
<b>bei einer juristischen Person deren Bezeichnung</b>			
<b>Straße, Hausnummer</b> (einschließlich Adressierungszusätze)			
<b>PLZ, Ort</b>			

**Eigennutzung** durch den Eigentümer

**Einzug:** Tag des Einzugs

**Auszug:** Tag des Auszugs

**Anschrift** der Wohnung in die ein- bzw. ausgezogen wird:

Straße, Hausnummer, Zusatzangaben (z.B. Stockwerks-/Wohnungsnummer), PLZ, Ort

Folgende **Person/Personen** ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname

**X**

Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers bei Eigennutzung

Angaben zu der ggf. **vom Wohnungsgeber beauftragten Person:**

Familienname, Vorname - bei einer juristischen Person deren Bezeichnung

Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze), PLZ, Ort

Datum

Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.